

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sachwissen über das demokratische Gemeinwesen durch kommunalpolitische Vereinigungen

Verwaltungsvorschrift der Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
vom 08. Dezember 2011

Die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt eingetragenen Vereinen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Vermittlung von Sachwissen an Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern, den Werten des demokratischen Staatswesens, der Gewaltenteilung, den Staatsaufbau, der Finanzverfassung, der kommunalen Selbstverwaltung einschließlich der Rechtsgrundlagen der Kreis- und Gemeindeverfassung und des kommunalen Haushaltswesens sowie von Fachwissen über von den Gemeinden und Kreisen in Mecklenburg-Vorpommern wahrzunehmenden Fachaufgaben.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsgegenstand sind:

- 2.1 Seminarveranstaltungen mit den Themen parlamentarische Demokratie und Werte des demokratischen Staatswesens, die durch von der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern oder von einem nach Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern zertifizierten Bildungsträger empfohlenen Referenten/innen durchgeführt werden.
- 2.2 Seminarveranstaltungen, in denen die unter Nummer 1.1 genannten Fachgebiete vermittelt werden, die in Form und Inhalt der durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern definierten Wertordnung nicht entgegenstehen, die von einem/r nach Nummer 2.1 zertifizierten Referenten/in, einem Mitglied des Landtages oder des Deutschen Bundestages oder einem/r Mitarbeiter/in der öffentlichen Verwaltung bzw. Dozenten/in einer staatlichen Bildungseinrichtung durchgeführt werden.

- 2.3 Seminarveranstaltungen mit mindestens acht Teilnehmern (Teilnehmer im Sinne der Förderung können nicht sein: Referenten/innen, Vereinsmitarbeiter/innen, Mitglieder und Fraktionsmitarbeiter/innen des Landtages Mecklenburg-Vorpommern), zu denen grundsätzlich alle interessierten Bürger Zugang haben und einer Dauer von mindestens zwei Stunden.
- 2.4 Die allgemeine Verwaltung der eingetragenen Vereine zur Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der unter den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Bildungsveranstaltungen, einschließlich der Herstellung und des Erwerbs des damit im Zusammenhang stehenden Schulungsmaterials.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich in einem Vereinsregister eines Amtsgerichtes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragene Vereine,

- a) die sich die im oben genannten Zuwendungszweck festgelegten Themen und deren Vermittlung an Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern in ihrer Satzung zum Ziel gesetzt haben,
- b) in deren Satzung ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nach anliegendem Muster der Anlage 1 enthalten ist,
- c) die auf Initiative oder mit Billigung des Landesverbandes einer im Landtag Mecklenburg-Vorpommern vertretenen Partei gegründet worden sind,
- d) die von dieser nahestehenden Partei (vgl. c) rechtlich und tatsächlich unabhängig sind,
- e) die sich selbstständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit der unter Nummer 1 und 2 genannten Aufgaben annehmen,
- f) die nicht in den Wettbewerb der politischen Parteien eingreifen und keine parteipolitischen Zwecke verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Verein muss jährlich mindestens 3.500 Euro eigene Einnahmen durch Spenden oder Mitgliedsbeiträge (Teilnehmerbeiträge - vgl. Nummer 5.5 - zählen nicht dazu) erzielen.
- 4.2 Grundlage für die Bewilligung von Zuwendungen sind
- a) der vom zuständigen Gremium des eingetragenen Vereins beschlossene Haushalts-/Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers,
 - b) eine Erklärung über das Bekenntnis zur und Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung, die unter Verwendung des Musters der Anlage 2 jeweils vom Vorstand und von den aus der Zuwendung bezahlten Mitarbeitern/innen bzw. Honorarkräften des eingetragenen Vereins zu unterzeichnen ist,
 - c) eine Bestätigung des jeweiligen Landesverbandes der nahestehenden Partei, nach der die Partei den Verein billigt (vgl. Ziffer 3.c).

- 4.3 Es ist von den unter Nummer 2.1 genannten Seminarveranstaltungen während des Förderzeitraumes mindestens eine durchzuführen.
- 4.4 Die Veranstaltungen sind grundsätzlich in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen. Ausnahmsweise können bis zu zwei Seminarveranstaltungen pro Jahr in einem anderen Bundesland oder dem an Mecklenburg-Vorpommern angrenzenden europäischen Ausland durchgeführt werden, wenn es dafür einen sachlichen Grund gibt. Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern haben.
- 4.5 Gefördert werden höchstens so viele Vereine wie Fraktionen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern vertreten sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Fehlbedarfsfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu einem Höchstbetrag gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Der Höchstbetrag für jeden zu berücksichtigenden Verein wird aus folgenden Bestandteilen gebildet:

- a) einem Sockelbetrag in Höhe von 5 Prozent des im Haushalt ausgewiesenen Gesamtbetrages und
- b) einem Anteil der verbleibenden Haushaltsmittel nach dem Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern für die nahestehende Partei abgegebenen gültigen Zweitstimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Bei der Berechnung des jährlichen Zuwendungsbetrages und des Höchstbetrages bleibt der Betrag der geplanten jährlichen eigenen Einnahmen (aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen) unberücksichtigt.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.3.1 Ausgaben für die allgemeine Verwaltung der Vereine:

- a) Personalausgaben entsprechend TV-L, wenn beim Stelleninhaber die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Es gilt das Besserstellungsverbot. Die Personalausgaben müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der jährlichen Gesamtzuwendung stehen.
- b) Ausgaben für Mieten und Bewirtschaftung der Büroräume,
- c) Ausgaben für Mieten der Vortrags- und Seminarräume anlässlich von Seminarveranstaltungen und Vorstandssitzungen,
- d) Ausgaben für Geschäftsausstattung und Bürobedarf einschließlich Bücher und Zeitschriften sowie Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,

- e) Ausgaben für Informationsmaterial, Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Ausgaben für die fachbezogene Fort- und Weiterbildung von Vereinsmitarbeitern/innen im Sinne des Zuwendungszecks,
- g) Ausgaben für Dienstreisen nach den jeweiligen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M-V und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
- h) Beiträge an Berufsgenossenschaften für die Vereinsmitarbeiter/innen.

5.3.2 Ausgaben für Referenten/innen und angestellte Vereinsmitarbeiter/innen, die im Rahmen von Bildungsveranstaltungen tätig sind:

a) Honorare für Referenten/innen

Die Höhe des Honorars beträgt bis zu 50 Euro pro Stunde. Der Höchstbetrag pro Referent/in und Tag beträgt 350 Euro. Honorare werden nicht gezahlt an angestellte Beschäftigte der eingetragenen Vereine, an Angehörige des öffentlichen Dienstes, die während ihrer Arbeitszeit ihre Referententätigkeit wahrnehmen sowie an Mitglieder eines Landtages oder des Deutschen Bundestages.

b) Ausgaben für notwendige Fahrkosten und notwendige Unterkunft

Bei regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zu Land und zu Wasser werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Die Wegstreckenentschädigung und die Höhe der zulässigen Ausgaben für die notwendige Unterkunft richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M-V und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Tagegelder sind im Zusammenhang mit Bildungsveranstaltungen nicht zu zahlen.

c) Ausgaben für Verpflegung einschließlich Getränke im Rahmen von Bildungsveranstaltungen pro Person und Tag

- bei Seminaren ab 3 Stunden Dauer - 10 Euro,
- bei Seminaren ab 5,5 Stunden Dauer - 15 Euro,
- bei Seminaren ab 8 Stunden Dauer - 25 Euro.

5.3.3 Ausgaben für Teilnehmer/innen der Bildungsveranstaltungen:

a) Ausgaben für notwendige Fahrkosten und notwendige Unterkunft

Für die unter Nummer 2.1 genannten Seminarveranstaltungen werden die notwendigen Fahrkosten bei Anreise mit einem Busunternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet, wenn die Veranstaltung in der Akademie für Politik, Wirtschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern e.V. in Schwerin durchgeführt wird. Darüber hinaus ist die Erstattung von Fahrkosten an Seminarteilnehmer/innen nur in sozialen Härtefällen zulässig. Die Wegstreckenentschädigung und die Höhe der zulässigen Ausgaben für die notwendige Unterkunft richten sich nach den

jeweiligen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M-V und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Tagegelder sind im Zusammenhang mit Bildungsveranstaltungen nicht zu zahlen. Die Ausgaben für Übernachtungskosten von Teilnehmern sollen höchstens 30 Prozent des Ausgabenansatzes für Unterkunft und Verpflegung im jeweiligen Haushaltsplan betragen.

- b) Ausgaben für Verpflegung einschließlich Getränke im Rahmen von Bildungsveranstaltungen pro Person und Tag
 - bei Seminaren ab 3 Stunden Dauer - 10 Euro,
 - bei Seminaren ab 5,5 Stunden Dauer - 15 Euro,
 - bei Seminaren ab 8 Stunden Dauer - 25 Euro.

5.3.4 Ausgaben für Vorstandsmitglieder im Rahmen von maximal sechs Vorstandssitzungen pro Kalenderjahr:

- a) Ausgaben für notwendige Fahrkosten

Bei regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zu Land und zu Wasser werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M-V und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

- b) Ausgaben für Verpflegung einschließlich Getränke pro Person und Tag

- bei Vorstandssitzungen ab 3 Stunden Dauer – 8 Euro.

5.4 Die notwendigen Ausgaben sind unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes und des Zuwendungszwecks zu tätigen.

5.5 Im Rahmen von mehrtägigen Bildungsveranstaltungen sollen Teilnehmerbeiträge erhoben werden.

5.6 Alle Ausgaben sind auf Anforderung der Zuwendungsbehörde bereits während des Zuwendungszeitraums nachzuweisen. Erfolgt dies nicht innerhalb einer gesetzten Frist oder nicht vollständig, kann die weitere Auszahlung der Zuwendung ausgesetzt werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich und unter Verwendung des Musters 1 der Anlage 5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bis zum 30. November des laufenden Jahres (Ausschlussfrist, Posteingang beim Landtag) für das Folgejahr an die

Präsidentin des Landtages
 Mecklenburg-Vorpommern
 Schloss Schwerin
 Lennéstraße 1
 19053 Schwerin

zu richten.

Dem Antrag ist bei Antragstellung oder bei Satzungsänderung die Satzung des Vereins beizufügen. Die Zuwendungsbehörde kann vom Antragsteller auch einen aktuellen Vereinsregistrauszug verlangen.

- 6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

7. Übergangsregelung

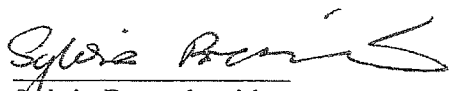
- 7.1 Die Frist (Ziff. 6.1) zur Antragstellung für die Beantragung einer Zuwendung für das Jahr 2012 ist der 31.12.2011.
- 7.2 Zuwendung als Festbetragsfinanzierung für das Jahr 2012
 (Übergangsbestimmung im Anschluss an die bisherige Förderung nach der Richtlinie über die Zuwendungen zur Förderung kommunalpolitischer Vereinigungen vom 07.11.2007)

Hat eine Partei nach dem endgültigen Ergebnis der letzten Landtags- und Kommunalwahl nicht mindestens 4 Prozent der abgegebenen Stimmen erreicht und wurde die ihr nahestehende kommunalpolitische Vereinigung in der vergangenen Legislaturperiode bereits nach der Richtlinie über die Zuwendungen zur Förderung kommunalpolitischer Vereinigungen vom 07.11.2007 gefördert, so erhält die Vereinigung auf Antrag für ein Jahr einen Sockelbetrag in Höhe von 6,5 Prozent des im Haushalt ausgewiesenen Gesamtbetrages.

Diese Bestimmung gilt einmalig für das Jahr 2012.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 25. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Zuwendungen zur Förderung kommunalpolitischer Vereinigungen vom 07.11.2007 (AmtsBl. M-V, S. 602) außer Kraft.


 Sylvia Bretschneider

Schwerin, den 08.12.2011

Der Verein bekennt sich

- zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und
- wird eine den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern förderliche Arbeit gewährleisten.

Der Vorstand des folgenden Vereins

Name des Vereins: _____

Anschrift: _____

bestätigt, dass er sich

- zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und
- eine den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern förderliche Arbeit gewährleisten wird.

Als Träger der geförderten Maßnahmen haben wir zudem im Rahmen unserer Möglichkeiten und auf eigene Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die als Partner ausgewählten Referenten etc. sich ebenfalls den Zielen des Grundgesetzes verpflichten. Bei Beschäftigung einer/s von der Landeszentrale für politische Bildung oder von einem nach Landesrecht M-V zertifizierten Bildungsträger empfohlenen Referenten/in wird dies unterstellt. Uns ist bewusst, dass keinesfalls der Anschein erweckt werden darf, dass eine Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller oder immaterieller Leistungen Vorschub geleistet wird.

Lfd. Nr.	Name des Vorstandsmitgliedes (in Druckbuchstaben)	rechtsverbindliche Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		

Lfd. Nr.	Name des Vorstandsmitgliedes (in Druckbuchstaben)	rechtsverbindliche Unterschrift
9		
10		
11		
12		

Lfd. Nr.	Name des/r angestellten oder sonst vertraglich gebundenen Mitarbeiters/in des o.g. Vereins (in Druckbuchstaben)	rechtsverbindliche Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		

Ort, Datum:
